



1. FC Rickenbach  
4462 – Rickenbach BL

[www.FCRickenba.ch](http://www.FCRickenba.ch)

## STATUTEN

1. FC Rickenbach gegründet 2008

## ALLGEMEINES

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB  
Generalversammlung GV  
Vereinsvorstand VS

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name /Sitz

Unter dem Namen 1. FC Rickenbach wurde am 29. November 2008 der Fussballverein mit Sitz in Rickenbach BL im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB gegründet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der 1. FC Rickenbach bezweckt die Ausübung des Fussballsports und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

## Mitgliedschaft

### Art. 3 Kategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Passivmitglieder

Pro Mitgliederkategorie wird ein einheitlicher Jahresbeitrag erhoben.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im 14. Altersjahr steht.

Eintrittsbegehren sind mündlich oder schriftlich an den VS zu richten, bei unmündigen Personen mit Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Entscheid des VS, nach vorgängiger Anhörung der Aktivmitglieder. Der VS hat die Möglichkeit die Zahl der Aktivmitglieder zu beschränken.

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche regelmässig an den Trainingsterminen teilnimmt und sich in die Mannschaft integriert.

### **Art. 6 Juniormitglieder**

Aktivmitglieder unter 16 Jahren erlangen automatisch den Status eines Juniormitgliedes. Juniormitglieder nehmen ausschliesslich an den Trainingsveranstaltungen teil.

### **Art. 7 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Fussballs interessiert und/oder den Verein finanziell unterstützen will.

Über die Teilnahme von Passivmitgliedern an Trainingsterminen und Mannschaftsspielen der Aktivmannschaft hat der Trainer die alleinige Entscheidung.

### **Art. 8 Austritt**

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich bis mindestens 7 Tage vor der GV einzureichen. Der Austritt erfolgt per Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Der Trainer kann jederzeit auf eigenen Wunsch austreten.

### **Art. 9 Ausschluss**

Der Vorstand kann jederzeit den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dieses:

- seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt
- den Spielbetrieb negativ beeinflusst
- gegen die Statuten, Beschlüsse der General- oder Vereinsversammlung oder des Vorstandes zuwider handelt
- aus weiteren wichtigen Gründen

Der VS hat dem Mitglied den Ausschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Der Trainer kann ohne Angabe eines Grundes jederzeit vom Verein ausgeschlossen und von seinen Pflichten und Rechten enthoben werden.

### **Art. 10 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des Vereins zu beachten
- die Ziele des Vereins zu fördern und die Bemühungen der Vereinsleitung zu unterstützen
- den Mitgliederbeitrag jährlich zu bezahlen

Es wird von allen Mitgliedern erwartet, im Bedarfsfall, bei den Anlässen des Vereins mit zu wirken.

### **Art. 11 Stimm- und Wahlrecht**

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder. Juniormitglieder erhalten kein Stimm-Wahlrecht.

## **Organisation**

### **Art. 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- Spezialkommissionen

## A. Die Generalversammlung

### **Art. 13 Befugnisse**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren (Rechnungsprüfungskommission)
- Abnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Vereinen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 14 Rechte und Pflichten zur Einberufung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitglieder der Revisionskommission
- Mitglieder des Vorstandes

### **Art. 15 Form und Einberufung**

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu versenden.

### **Art. 16 Ausserordentlich**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von zwei Drittel der Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **Art. 17 Anträge von Mitgliedern**

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern in die Traktanden aufzunehmen, sofern diese bis 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei ihm eingehen.

### **Art. 18 Teilnahme**

Aktiv- und Vorstandsmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Ist ein Mitglied von einer Abstimmung oder Wahl unmittelbar betroffen so hat es in den Ausstand zu treten.

### **Art. 19 Leitung**

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied als Tagespräsident.

### **Art. 20 Beschlussfassung und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Fusionen, für welche eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stichentscheid bei allen Abstimmungen und Wahlen hat der Präsident.

### **Art. 21 Dokumentation**

Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

## B. Der Vorstand

### **Art. 22 Besetzung und Zusammensetzung**

Der Vorstand konstituiert sich wie folgt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

### **Art. 23 Kompetenzen**

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen in Zusammenarbeit mit der GV und den einzelnen Mitgliedern
- Führen der Finanzen und Erstellen des Jahresbudgets
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften
- Entscheidung über dringende oder rein sportliche Fragen
- Teilnahme des Vereins an Anlässen jeglicher Art nach Absprache mit den Aktivmitgliedern
- Wahl des Trainers nach Absprache mit den Aktivmitgliedern

Er delegiert die Aufgaben grundsätzlich innerhalb des Vorstandes.

### **Art. 24 Zusammenkunft und Beschlussfähigkeit**

Der VS tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 25 Zeichnungskraft**

Der Präsident oder der von ihm ernannte Stellvertreter zeichnet zu Zweien mit dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben Präsident und Kassier je Einzelunterschrift.

## C. Die Spezialkommissionen

### **Art. 26 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

## D. Die Revisionskommission

### **Art. 27 Revisionskommission**

Ein Revisor, der nicht dem Vorstand angehört, wird von der GV für ein Jahr gewählt.

Zudem ein Ersatzrevisor, der im nächsten Jahr automatisch nachrückt.

Die Revisoren prüfen Rechnungen, Belege, Buchführung, Kassen- und Vermögensbestand.

Darüber erstatten sie Bericht zuhanden der GV. Die Einsicht in die gesamten Unterlagen muss ihnen spätestens 5 Tage vor der GV gewährt werden.

Sie sind jederzeit berechtigt eine Revision durchzuführen.

## Finanzen

### **Art. 28 Einnahmequellen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen von Gönnern und Sponsoren
- Zinsen und sonstigen Einnahmen

### **Art. 29 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden nach Empfehlung des VS an der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 30 Keine Beitragspflicht**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind der Trainer sowie alle Juniormitglieder ausgenommen.

### **Art. 31 Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

## **Diverses**

### **Art. 32 Trainer**

Der Trainer der Aktivmannschaft wird vom Vorstand engagiert. Er hat dieselben formellen Rechte wie die Aktivmitglieder. Für die Umsetzung der Mannschaftsziele, mit welchen er durch den VS beauftragt wird, hat er hinsichtlich Trainings- und Spielbetrieb die alleinige Entscheidungskraft. Der Trainer hat keinerlei Anrecht auf eine Entschädigung.

### **Art. 33 Mannschaftscaptain**

Der Mannschaftscaptain wird zu Beginn des Vereinsjahres nach dem ersten Training durch die anwesenden Aktivmitgliedern gewählt. Er vertritt den Trainer und dessen Rechte und Pflichten bei Abwesenheit. Er vertritt diesen nach gegenseitiger Absprache und bestem Wissen und Gewissen. Der Mannschaftscaptain hat keinerlei Anrecht auf eine Entschädigung.

### **Art. 34 Versicherung**

Die Versicherung ist Sache eines jeden einzelnen Mitgliedes.

### **Art. 35 Zusammenarbeit**

Der Vorstand ist nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern berechtigt, über die Zusammenarbeit in einzelnen Bereichen mit anderen Vereinen zu entscheiden.

## **Auflösung**

### **Art. 36 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereines, welche nur an einer Generalversammlung beschlossen werden kann, ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die an der beschlussfähigen Generalversammlung anwesenden Mitglieder entscheiden über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.

4462 Rickenbach BL, den 25.04.2009

Für den 1. FC Rickenbach  
Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

Daniel Ryser

Patrik Schaub

Samuel Hänger